

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Hinblick auf den Abschluß eines Zusatzprotokolls und eines Finanzprotokolls

»EG-Dok. S/1276/77 (CY 11)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sowie das Finanzprotokoll abzuschließen und die Erklärungen und den Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und das Finanzprotokoll sowie die Erklärungen und der Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Der Wortlaut der Protokolle und der Schlußakte ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt für die Gemeinschaft die Notifizierung vor, die in Artikel 17 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern vorgesehen ist.

Der Präsident des Rates trifft für die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen zu dem in Artikel 18 des Finanzprotokolls vorgesehenen Austausch der Akte über die Notifizierung des Abschlusses ¹⁾.

- ¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Protokolle wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 3. August 1977 — 14 — 680 70 — E — As 49/77.

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Vorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN

andererseits,

haben beschlossen, die erste Stufe des am 19. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern zu verlängern sowie zur Stärkung und Ausweitung der gemäß diesem Abkommen bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zusätzliche Maßnahmen in das Abkommen einzubeziehen und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Die Regierung der Republik Zypern:

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

TITEL I Warenverkehr

Artikel 1

1. Die Laufzeit der ersten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern wird bis zum 31. Dezember 1979 verlängert.
2. Im Laufe der zwölf Monate vor Ablauf der ersten Stufe sind Verhandlungen über den Inhalt der zweiten Stufe gemäß dem Abkommen vorzusehen.

Artikel 2

Die Bestimmungen über die erste Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sowie diejenigen des am 19. Dezember 1972 unterzeichneten Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern werden wie nachstehend angegeben ergänzt.

Artikel 3

1. Für die Waren mit Ursprung in Zypern, die weder in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch in

den Listen A und B des Anhangs I zum Abkommen, noch in Artikel 4 dieses Protokolls aufgeführt sind, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt.

2. Artikel 4 des Anhangs I des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei den aus den nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren gilt die in Artikel 3 dieses Protokolls genannte Ermäßigung für den festen Teilbetrag der Abgabe, mit der diese Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft belegt werden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.03	Teigwaren
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao

3. Die unter die nachstehenden Tarifnummern fallenden Waren werden der Liste A des Anhangs I des Abkommens zugefügt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen B. alkoholische Getränke

Artikel 4

Für die nachstehenden Waren mit Ursprung in Zypern gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft jeweils folgende Zollsätze:

Nummer des Gemeinsamen Zolldtarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.03	Bier	7,2 %
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen.	
	A. Zubereitung zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	5,4 %

Artikel 5

1. Artikel 2 der Beilage I des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

Für die nachstehenden Ursprungswaren Zyperns eröffnet die Gemeinschaft jährlich zollfreie Gemeinschaftskontingente im Rahmen des nachstehenden Umfangs:

Nummer des Gemeinsamen Zolldtarifs	Warenbezeichnung	Jährliches Gemeinschaftszollkontingent
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	100 t
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	500 t

2. Fällt das Inkrafttreten des Protokolls nicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammen, werden die in Absatz 1 genannten Kontingente pro rata temporis eröffnet.

Artikel 6

Auf die Waren, die unter Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte fallen, findet bis zum 31. Dezember 1977 Artikel 4 des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern Anwendung.

Artikel 7

1. Für die in den Listen A und B des gegenwärtigen Protokolls nicht genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Zypern die ab 1. Juli 1978 um 35 v. H. gesenkten Zollsätze und Abgaben gleicher Wirkung des allgemeinen zyprischen Zolldtarifs.
2. Für die in Liste A genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr in Zypern die ab 1. Juli 1978 um 20 v. H. gesenkten Zollsätze und Abgaben gleicher Wirkung des allgemeinen zyprischen Zolldtarifs.
3. Für die in Liste B genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr in Zypern die zu jeder Tarifnummer im allgemeinen zyprischen Zolldtarif angegebene Senkungen.

Artikel 8

Bei Änderung des Schemas der Zolldtarife der Vertragsparteien mit Bezug auf die in dem Abkommen genannten Waren kann der Assoziationsrat das im Abkommen vorgesehene Zolldtarifschema für diese Waren anpassen.

TITEL II

Ursprungsregeln

Artikel 9

Das Protokoll im Anhang ersetzt das in Artikel 17 des Abkommens genannte Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Waren mit Ursprung in...“ oder „Ursprungswaren“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

TITEL III

Zusammenarbeit

Artikel 10

Die Gemeinschaft und Zypern stellen eine Zusammenarbeit her mit dem Ziel, durch Maßnahmen in Ergänzung der eigenen Bemühungen Zyperns zur Entwicklung dieses Landes beizutragen und die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf möglichst breiter Grundlage und zum Wohl beider Vertragsparteien zu verstärken.

Artikel 11

Bei der Durchführung der in Artikel 10 genannten Zusammenarbeit werden insbesondere berücksichtigt:

- die Ziele und Prioritäten der Entwicklungspläne und -programme Zyperns,
- die Zweckmäßigkeit, integrierte Aktionen durch abgestimmten Einsatz verschiedener Maßnahmen zu verwirklichen,

- die Zweckmäßigkeit, die regionale Zusammenarbeit zwischen Zypern und anderen Staaten zu unterstützen.

Artikel 12

Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Zypern ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:

- eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen Zyperns um den Ausbau der Produktion und der Wirtschaftsinfrastruktur im Hinblick auf die Diversifizierung der Struktur seiner Wirtschaft. Diese Beteiligung soll insbesondere im Rahmen der Industrialisierung Zyperns und der Modernisierung der Landwirtschaft durchgeführt werden;
- die Vermarktung und Absatzförderung der von Zypern ausgeführten Waren;
- eine industrielle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Industrieproduktion Zyperns auszubauen, insbesondere durch Vorhaben, Programme und Studien, die geeignet sind,
 - eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der Programme zur industriellen Entwicklung Zyperns zu fördern;
 - die Organisation von Kontakten und Zusammenkünften zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Unternehmen Zyperns und der Gemeinschaft zu begünstigen, um die Anknüpfung neuer industrieller Beziehungen zu unterstützen, und zwar in Übereinstimmung mit den Zielen des Abkommens;
- Zypern den Zugang zu den seinen besonderen Bedürfnissen angepaßten technologischen Kenntnissen zu erleichtern;
- die Beseitigung der außertariflichen bzw. nicht durch Kontingentsmaßnahmen bedingten Hemmnisse für den Zugang zu den jeweiligen Märkten zu ermöglichen;
- den Ausbau und die Diversifizierung der Industrie Zyperns und vor allem die Errichtung neuer kommerzieller und industrieller Beziehungen zwischen den Industrien und den Unternehmen der Mitgliedstaaten einerseits und Zyperns andererseits zu fördern;
- eine Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes;
- die Förderung und Erleichterung privater Investitionen im Interesse beider Vertragsparteien;
- eine gegenseitige Unterrichtung über die Wirtschafts- und Finanzlage sowie deren Entwicklung in dem für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Abkommens erforderlichen Umfang.

Artikel 13

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens legt der Assoziationsrat die allgemeine Ausrichtung der Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen fest.
2. Der Assoziationsrat hat die Aufgabe, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Durchführung der Zusammenarbeit in den in Artikel 12 festgelegten Bereichen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann er Beschlüsse fassen.

Artikel 14

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung von Vorhaben, die geeignet sind, die Entwicklung Zyperns unter den im Finanzprotokoll angegebenen Bedingungen zu fördern.

Artikel 15

Die Vertragsparteien werden die reibungslose Erfüllung der Kooperations- und Investitionsverträge, die den beiderseitigen Interessen entsprechen und in den Rahmen des Abkommens fallen, erleichtern.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 16

Dieses Protokoll und seine Anhänge sind Bestandteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern.

Artikel 17

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Vorschriften; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren.
2. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt der Notifikationen nach Absatz 1 folgt.

Artikel 18

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Liste A betreffend Artikel 7 Abs. 2

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.05.10	Eintagsküken
03.01.10	Fischbrut („marida“) in der Zeit von Oktober bis einschließlich März
07.01.90	andere
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren
07.03.90	andere
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet
08.01.10	Bananen, frisch
08.01.20	Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet
08.01.90	andere Früchte, getrocknet
08.03.90	Feigen, getrocknet
08.04.90	Weintrauben, getrocknet
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet
11.01.11	Mehl ohne Zusatzstoffe, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht weniger als 20 Okka
11.01.19	anderes
11.01.90	anderes
11.02.10	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Mengkorn
11.02.20	Grobgrieß und Feingrieß, anderer
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05
12.01.10	Erdnüsse
12.01.20	Sesamsaat
12.02.10	Erdnußmehl
13.02.10	Mastigummi oder -harz
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen und Meeressäugern, auch raffiniert
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Anderer tierische Fette und Öle (zum Beispiel Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.07.19	andere
15.07.99	andere
15.09	Degras
15.13.10	Margarine
16.02.99	andere
18.05.10	in Aufmachungen für den Einzelverkauf
18.06.11	in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.03	Teigwaren
20.01.20	Gemüse (ausgenommen Oliven und Kapern), nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen
20.02.29	andere
20.02.99	andere
20.07.11	ohne Zusatz von Zucker, in anderen Behältnissen als für den Einzelverkauf aufgemacht
21.07.49	andere, gekühlt
27.07.10	Benzol, Xylol und Solventnaphtha (Schwerbenzol)
27.09.90	andere
27.10.10	Erdöl, teilweise raffiniert, einschließlich Rückstandsöle
27.10.21	Flugturbinenkraftstoff
27.10.29	andere
29.01.10	Benzol, Xylol (Isomerengemische); Pentane, Hexane, Heptane, Octane, Octadecane
29.16.10	Zitronensäure
35.05.20	Wäschestärke, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
35.05.90	andere
37.05.10	Filme und Diapositive
38.09.10	Holzteer und Kreosot
38.10.20	Pflanzliche Pech
38.11.11	flüssig oder in Sprühdosen (Aerosolen)
38.11.19	andere
44.03.20	Grubenholz
44.04.10	Grubenholz aller Art
44.07	Bahnschwellen aus Holz
44.22.20	Fässer mit einem Fassungsvermögen von 10 Okka oder weniger
44.25.20	Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
48.07.92	Papier, einschließlich Fließpapier, für Verpackungszwecke, lithographisch oder in anderer Weise bedruckt, anders als getränkt, gestrichen oder überzogen
48.16.10	Papiertüten mit zwei (oder mehr) Lagen, mit einer Bodenbreite von 1,5 square feet oder mehr
73.18.23	brüniert, geschweißt, mit einem inneren Durchmesser von ein bis vier Zoll
73.18.24	verzinkt, geschweißt, mit einem inneren Durchmesser von ein bis vier Zoll
73.23.11	307 × 408 (3 7/16" × 4 8/16")
73.23.19	401 × 411 (4 1/16" × 4 11/16")
73.31.10	Nägel aus Draht
73.36.10	Raumheizöfen für Feuerung mit Gas
73.36.20	Heizapparate für Warmwasserbereiter
73.36.90	andere
73.39.10	Stahlwolle
74.14.10	Nägel aus Draht
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer
75.06.50	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
75.06.91	Nägel aus Draht
76.02.10	Stäbe und Profile, poliert oder eloxiert
76.15.20	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon
76.16.21	Nägel aus Draht
84.17.90	Nichtelektrische Warmwasserbereiter
84.56.10	Betonmischmaschinen mit einem Fassungsvermögen von 10 Kubikfuß oder weniger
85.12.20	Raumheizgeräte
85.12.30	Kochplatten, Tischherde, Vollherde, Grillgeräte und dergleichen; andere Warmwasserbereiter

Liste B betreffend Artikel 7 Abs. 3

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungs- satz %
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
10	„Bacon“	16,6
	Schinken und anderes Schweinefleisch:	
29	anderes	20
04.04	Käse und Quark	33,3
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffee- mittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt:	
19	andere	22,2
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze	4,8
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	16,6
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
90	andere	14,3
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
90	andere	14,3
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn-Flakes und dergleichen):	
90	andere	28,6
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
90	Kekse und Kuchen	18,6
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	Gemüse und Küchenkräuter (ausgenommen Oliven und Kapern), in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wie folgt:	
11	Erbsen, Artischocken, Karotten, Bohnen, Cornichons, Gurken, Spinat, Blumenkohl, Speisezwiebeln, Eierkürbisse, Rote Rüben und Tomaten	15,4

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungs- satz %
19	andere	11,8
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
50	Erbsen, Artischocken, Karotten, Bohnen, Cornichons, Gurken, Spinat, Blumenkohl, Speisezwiebeln, Eierkürbisse, Rote Rüben und Tomaten, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	15,4
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
10	Erdnüsse und andere genießbare Nüsse, gesalzen oder anders verarbeitet	28,6
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:	
10	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	16,6
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
10	Tomatensoßen und Tomaten-Catchup; aromatisiertes Salz	15,4
90	andere	20
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
20	Speiseeis, Speiseeispulver und andere zum Herstellen von Speiseeis geeignete Zubereitungen	11,8
30	Gelee-Puddings	16,6
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07	20
22.03	Bier	10,5
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	4,8
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stumm gemachter Most aus frischen Weintrauben:	
10	Schaumwein	6,7
90	anderer	7,1
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	7,1
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke	10,4
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	18,2
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
10	In Flaschen, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 80 proof	7,1
90	anderer	6,7
22.10	Speiseessig	15,4
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
20	Zigaretten, einschließlich des Gewichts von Zigarettenpapier, Mundstücken und Filtern	1,4
25.01	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge, Meerwasser:	
90	anderes	9,1

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungs- satz %
32.09	Lacke, Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:	
10	Wasserfarben	11,1
90	andere	2,8
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen	6,7
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	
90	andere	28,6
34.01	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife:	
90	andere	13,8
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend:	
10	Grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend	13,8
34.05	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnummer 34.04	23,5
36.06	Zündhölzer	
10	In Schachteln mit jeweils mehr als 50, aber nicht mehr als 65 Zündhölzern	33,0
90	andere	30,8
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:	
	Sanitäre Artikel:	
11	Klosettsitze und -deckel, Badewannen und Nachttöpfe	28,6
	Andere Artikel:	
92	Kunstperlen, Perlenimitationen, Edelsteinimitationen und andere Schmuckwaren und Ziergegenstände	14,8
93	Ziergegenstände für den häuslichen Gebrauch; Schmuckkästchen, Bonbonnieren, Lippenstiftgehäuse und ähnliche Waren	20
96	Andere Artikel für den häuslichen Gebrauch	22,2
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Briefetaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:	
29	andere	20
90	Andere Artikel	20
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:	
10	Mäntel und andere Bekleidung; Handschuhe und Fausthandschuhe	18,4
90	andere	14,8
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder:	
10	Ziergegenstände	19,1
90	andere	28,6

Nummer des zypri- schen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungs- satz %
44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Frie- se für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise be- arbeitet:	
10	Stäbe und Frie- se für Parkett, nicht zusammengesetzt	23,5
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intasien oder Marketerie):	
10	Stäbe, Parkett	23,5
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruk- tionen und hölzerne Parkettafeln:	
20	Hölzerne Parkettafeln	23,5
90	andere	23,5
46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummern 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa:	
20	Einkaufstaschen, Reisetaschen, Reisekoffer und ähnliche Waren	20
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	
20	Zigarettenpackungen	23,5
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreib- unterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:	
90	andere	20
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert:	
90	andere	20
49.09	Postkarten, Wunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	16
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalen- dern	20
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:	
90	andere	20
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle:	
90	andere	28,6
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:	
10	Badevorleger	28,6
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (ma- schinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv:	
20	Andere maschinengefertigte Spitzen und alle handgefertigten Spitzen, als Me- terware oder als Motiv	20
58.10	Strickereien als Meterware oder als Motiv:	
90	andere	20
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
90	andere	16,7
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	14,8

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungs- satz o/o
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
10	Oberkleidung	14,8
90	andere	14,8
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	
30	Handschuhe, Fausthandschuhe; Oberkleidung	19,2
90	andere	14,8
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	14,8
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	14,8
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	
10	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, und Schlafanzüge	14,8
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	
10	Hemden und Schlafanzüge	14,8
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	14,8
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	14,8
61.07	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	
62.01	Decken	
90	andere	28,6
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	
	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche:	
11	unmittelbar aus Spitze ohne Zuschneiden oder Nähen hergestellt	20
12	bestickt	11,8
13	Handtücher, Gesichtstücher und Badetücher, Tischdecken, Servietten und Geschirrtücher	28,6
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:	
10	Uhrarmbänder; Schnürsenkel, Korsettschnüre usw. mit eingefaßten Enden	19,5
63.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:	
90	andere	15,4
63.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01):	
20	Pantoffeln und Hausschuhe, andere als mit Oberteil aus Kautschuk; andere Schuhe mit Oberteil ganz oder vorwiegend aus Leder oder Spinnstoffen	7,9
90	andere	15,4
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork:	
20	Pantoffeln und andere Hausschuhe, andere als mit Oberteil aus Kautschuk; andere Schuhe mit Oberteil ganz oder vorwiegend aus Leder oder Spinnstoffen	7,9
90	andere	15,4
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen:	

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungs- satz ‰
20	Pantoffeln und andere Hausschuhe, andere als mit Oberteil aus Kautschuk; andere Schuhe mit Oberteil ganz oder vorwiegend aus Leder oder Spinnstoffen	7,9
90	andere	15,4
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall:	
10	Absätze und Sohlen aus Leder	28,6
20	vorgefertigte Schuhteile (ausgenommen Absätze aus Stoffen aller Art und Sohlen aus Leder)	20
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochter, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet	26,5
65.06	Andere Hüte oder Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet	
90	andere	26,5
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:	
91	aus gewöhnlichem gebrannten Ton	16,6
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:	
10	Ziertafeln, Töpfe, Urnen und Vasen, Figuren, Zigarettendosen und ähnliche Ziergegenstände, andere als aus gewöhnlichem gebrannten Ton	25
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen:	
10	aus gewöhnlichem gebrannten Ton	16,6
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9,3
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 71.12:	
10	Silbergeschirr, nicht mit Edelsteinen oder Halbedelsteinen verziert	9,3
90	andere	9,3
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9,3
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	9,3
71.16	Phantasieschmuck	9,3
73.18	Rohre, einschließlich Rohrluppen (aus Stahl), ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:	
92	ferner geschweißt, mit einem inneren Durchmesser von 1/2" bis 1"	28,6
93	verzinkt, geschweißt, mit einem inneren Durchmesser von 1/2" bis 1"	
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht:	
20	Geflechte	25
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
	Haushaltsartikel und Teile davon:	
12	Eimer	25
83.03	Panzerschranke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen	28,6
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:	
10	Kronenkorken; Flaschenstopfen	25
85.04	Elektrische Akkumulatoren:	
10	andere als Fahrzeugbatterien, für Kraftfahrzeuge	20

Nummer des zyprischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungs- satz o/o
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:	
90	andere	15,6
93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehpusten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:	
10	Jagdmunition	10,7
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:	
91	aus Holz	13,8
99	andere	14,8
94.03	Andere Möbel; Teile davon:	
91	aus Holz	13,8
99	andere	14,8
94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematrizen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:	
90	andere	14,8
96.01	Besen, nur gebunden, auch mit Stiel:	
10	Besen, ganz oder teilweise aus Besenhirse; Bürsten, ganz oder teilweise aus pflanzlichen Fasern	25
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen) einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk und ähnlichen geschmeidigen Stoffen:	
20	Wischer und Wischerköpfe	25
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen	16,6
97.02	Puppen	16,6
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	16,6
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):	
90	andere	18,2
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber):	
90	andere	14,8

**Briefwechsel über die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft,
Technologie und des Umweltschutzes**

Herr ...!

Ich beehrte mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, dem im Verlauf der Verhandlungen, die heute zum Abschluß eines Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern geführt haben, von der zyprischen Delegation geäußerten Wunsch nachzukommen und von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, Zypern an den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander oder zusammen mit anderen Drittländern durchgeführten Programme im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes zu beteiligen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ... den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Herr ...!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt: „Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, dem im Verlauf der Verhandlungen, die heute zum Abschluß eines Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern geführt haben, von den zyprischen Delegation geäußerten Wunsch nachzukommen und von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, Zypern an den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander oder zusammen mit anderen Drittländern durchgeführten Programme im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes zu beteiligen.“

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ... den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Briefwechsel über Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Herr ...!

In Übereinstimmung mit der dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern beigefügten Erklärung der Gemeinschaft betreffend Agrarerzeugnisse und im Sinne ihrer Politik eines Globalkonzepts für den Mittelmeerraum verpflichtet sich die Gemeinschaft, sich für die rechtzeitige Einleitung der Verhandlungen über den Agrarteil einzusetzen, damit die sich aus diesen Verhandlungen ergebenden Bestimmungen am 1. Januar 1978 in Kraft treten können.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ... den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Herr ...!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht:

„In Übereinstimmung mit der dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern beigefügten Erklärung der Gemeinschaft betreffend Agrarerzeugnisse und im Sinne ihrer Politik eines Globalkonzepts für den Mittelmeerraum verpflichtet sich die Gemeinschaft, sich für die rechtzeitige Einleitung der Verhandlungen über den Agrarteil einzusetzen, damit die sich aus diesen Verhandlungen ergebenden Bestimmungen am 1. Januar 1978 in Kraft treten können.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ... den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.
Leiter der Delegation Zyperns

Finanzprotokoll

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZYPERN

andererseits,

in dem Bemühen, einerseits die Entwicklung der zyprischen Wirtschaft zu fördern und andererseits die Verfolgung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern zu begünstigen,

haben als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,
Der Präsident der Republik Zypern,

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft am der Finanzierung von Vorhaben zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Zyperns.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann während eines Zeitraums, der fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls abläuft, ein Gesamtbetrag von 30 Millionen Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 20 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank,

nachstehend „Bank“ genannt; diese Darlehen werden nach Maßgabe ihrer Satzung aus ihren eigenen Mitteln gewährt;

- b) 4 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen;
- c) 6 Millionen Rechnungseinheiten in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse.

Aus den unter Buchstabe b aufgeführten Beträgen können Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital vorgesehen werden.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Darlehen werden in der Regel Zinsvergütungen in Höhe von maximal 2 v.H. aus den in Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Mitteln gewährt.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 2 festgesetzte Betrag dient zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung

- von Investitionsvorhaben im Bereich der Produktion und der Infrastruktur, insbesondere zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur Zyperns und vor allem zur Förderung seiner Industrialisierung und der Modernisierung der Landwirtschaft,
- der mit Investitionsvorhaben verbundenen vorbereitenden oder ergänzenden technischen Zusammenarbeit und im Zusammenhang damit von Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung.

(2) Die Hilfen der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben oder Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 4

(1) Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung entweder durch Darlehen der Bank mit Zinsvergütung nach Maßgabe von Artikel 2 oder durch Darlehen zu Sonderbedingungen oder aber durch beide Arten von Darlehen in Betracht.

(2) Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

Artikel 5

(1) Die für jedes Jahr für die verschiedenen Formen der Hilfe zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen. Während des ersten Anwendungszeitraums können die Mittelbindungen jedoch in annehmbaren Grenzen einen proportional höheren Betrag erreichen.

(2) Ein etwaiger Restbetrag von am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Protokolls

noch nicht gebundenen Mitteln wird ebenfalls in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

Artikel 6

(1) Die Laufzeit der von der Bank aus eigenen Mitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt. Vorbehaltlich der in Artikel 2 Abs. 2 genannten Zinsvergütung wird der von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnete Zinssatz angewandt.

(2) Die Darlehen zu Sonderbedingungen werden für eine Dauer von 40 Jahren gewährt und sind zehn Jahre tilgungsfrei. Der Zinssatz beträgt 1 v.H.

(3) Die Darlehen können über den zyprischen Staat oder über geeignete zyprische öffentliche Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterzuleiten haben, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben festgelegt worden sind.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Zypern kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute Zyperns, der Mitgliedsstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

- a) allgemein:
 - der zyprische Staat;
- b) im Einvernehmen mit dem zyprischen Staat für von ihm genehmigte Vorhaben oder Maßnahmen:
 - öffentliche Entwicklungseinrichtungen Zyperns;
 - private Einrichtungen, die in Zypern für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten;
 - Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als Gesellschaften nach zyprischem Recht gegründet worden sind;
 - Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Zyperns sind, oder, in Ermangelung derartiger Verbände, ausnahmsweise die Erzeuger selbst;

- Stipendiaten und Praktikanten, die von Zypern im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

Artikel 9

(1) Mit Inkrafttreten dieses Protokolls bestimmen die Gemeinschaft und Zypern einvernehmlich die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit nach den im Entwicklungsplan Zyperns festgesetzten Prioritäten.

Diese Ziele können einvernehmlich überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Zyperns oder in den in seinem Entwicklungsplan festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

(2) In dem nach Absatz 1 festgelegten Rahmen bezieht sich die finanzielle und technische Zusammenarbeit auf Vorhaben und Maßnahmen, die von Zypern oder von anderen von diesem Land zugelassenen Empfängern ausgearbeitet wurden.

Artikel 10

(1) Zu jedem auf Grund dieses Protokolls gestellten Antrag auf finanzielle Hilfe werden der Gemeinschaft von den in Artikel 8 Buchstabe a oder — mit Zustimmung Zyperns — von den in Artikel 8 Buchstabe b genannten Begünstigten die Unterlagen eingereicht.

(2) Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge in Zusammenarbeit mit dem zyprischen Staat und mit den Begünstigten in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Abs. 1 genannten Zielen und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

Artikel 11

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Zypern oder den anderen in Artikel 8 dieses Protokolls genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 12

(1) Bei Vorhaben und Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen allen natürlichen und juristischen Personen Zyperns und der Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen offen.

(2) Um die Beteiligung zyprischer Unternehmen an der Ausführung von Bauaufträgen zu begünstigen, kann nach Zustimmung des zuständigen Gemeinschaftsorgans ein beschleunigtes Ausschrei-

bungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung von Angeboten in die Wege geleitet werden, wenn es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, die infolge ihres Umfangs hauptsächlich für zyprische Unternehmen in Frage kommen.

Dieses beschleunigte Verfahren kann für Ausschreibungen mit einem Schätzwert von weniger als 1 000 000 Rechnungseinheiten durchgeführt werden.

(3) Die Beteiligung anderer Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen kann von Fall zu Fall als Ausnahme beschlossen werden, wenn es das zuständige Organ der Gemeinschaft für zweckmäßig hält.

Die Beteiligung von dritten Ländern kann außerdem zu den gleichen Bedingungen beschlossen werden, wenn sich die Gemeinschaft gemeinsam mit anderen Geldgebern an der Finanzierung von Vorhaben beteiligt.

Artikel 13

Zypern wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. geschlossen werden, eine ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber den anderen internationalen Organisationen an.

Artikel 14

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem zyprischen Staat gewährt, so kann die Gemeinschaft seine Gewährung von einer Bürgschaft des zyprischen Staates oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

Artikel 15

Während der gesamten Laufzeit der auf Grund dieses Protokolls gewährten Darlehen stellt Zypern den betreffenden Darlehnsnehmern, -empfängern oder -bürgen die für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen erforderlichen Devisen zur Verfügung.

Artikel 16

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden jährlich vom Assoziationsrat geprüft.

Artikel 17

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern.

Artikel 18

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten und die Europäische Wirtschaftsgemein-

schaft nach ihren eigenen Vorschriften; die dafür erforderlichen Rechtsakte werden in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Austausches der Rechtsakte nach Absatz 1 folgt.

A r t i k e l 19

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 2 des Finanzprotokolls

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---------------|-------|----------------|--------|-----------------------|------|-------------------|-----|----------------------|-------|--------------------|------|-------------------------|------|--|----------------|-------|---------------|---------|
| <p>1. Die Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Finanzprotokolls angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert:</p> <table border="0"> <tr> <td>Deutsche Mark</td> <td style="text-align: right;">0,828</td> </tr> <tr> <td>Pfund Sterling</td> <td style="text-align: right;">0,0885</td> </tr> <tr> <td>Französischer Franken</td> <td style="text-align: right;">1,15</td> </tr> <tr> <td>Italienische Lira</td> <td style="text-align: right;">109</td> </tr> <tr> <td>Holländischer Gulden</td> <td style="text-align: right;">0,286</td> </tr> <tr> <td>Belgischer Franken</td> <td style="text-align: right;">3,66</td> </tr> <tr> <td>Luxemburgischer Franken</td> <td style="text-align: right;">0,14</td> </tr> </table> | Deutsche Mark | 0,828 | Pfund Sterling | 0,0885 | Französischer Franken | 1,15 | Italienische Lira | 109 | Holländischer Gulden | 0,286 | Belgischer Franken | 3,66 | Luxemburgischer Franken | 0,14 | <table border="0"> <tr> <td>Dänische Krone</td> <td style="text-align: right;">0,217</td> </tr> <tr> <td>Irishes Pfund</td> <td style="text-align: right;">0,00759</td> </tr> </table> <p>2. Der Wert der Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der in dieser Währung ausgedrückten Gegenwerte der in Absatz 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.</p> <p>Die täglichen Kurse für die Umrechnungen in die verschiedenen nationalen Währungen stehen jeden Tag zur Verfügung; sie werden regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.</p> | Dänische Krone | 0,217 | Irishes Pfund | 0,00759 |
| Deutsche Mark | 0,828 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Pfund Sterling | 0,0885 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Französischer Franken | 1,15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Italienische Lira | 109 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Holländischer Gulden | 0,286 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Belgischer Franken | 3,66 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Luxemburgischer Franken | 0,14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dänische Krone | 0,217 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Irishes Pfund | 0,00759 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Finanzprotokolls in Berlin

Das Finanzprotokoll gilt auch für das Land Berlin sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls gegenteilige Erklärung abgibt.

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,

Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,

des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,

des Präsidenten der Französischen Republik,

des Präsidenten Irlands,

des Präsidenten der Italienischen Republik,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von
Luxemburg,

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten König-
reichs Großbritannien und Nordirland

und des Rates der Europäischen Gemeinschaften

einerseits und

des Präsidenten der Republik Zypern

andererseits,

die am . . . in Brüssel zur Unterzeichnung

— des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Grün-
dung einer Assoziation zwischen der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern,

— des Finanzprotokolls

zusammengetreten sind,

I. haben bei der Unterzeichnung des Zusatzproto-
kolls zum Abkommen zur Gründung einer Asso-
ziation zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und Zypern den Briefwechsel zwis-
chen den Leitern der beiden Delegationen über
die Zusammenarbeit im Bereich der Wissen-
schaft, Technologie und des Umweltschutzes zur
Kenntnis genommen;

II. haben bei der Unterzeichnung des Finanzproto-
kolls die nachstehenden Erklärungen zur Kennt-
nis genommen:

— Erklärung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft zu Artikel 2;

— Erklärung des Vertreters der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland über die Gel-
tung des Finanzprotokolls für das Land Ber-
lin;

— Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik
Deutschland über die Bestimmung des Be-
griffs „Deutscher Staatsangehöriger“.

Die vorstehend genannten Erklärungen und der
Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen,
daß diese Erklärungen und der Briefwechsel, soweit
notwendig, unter denselben Bedingungen wie das
Abkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden
Verfahren unterworfen sind.

Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Anhang

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten, sofern sie im Sinne des Artikels 5 unmittelbar befördert worden sind:

1. als Ursprungswaren Zyperns:

- a) Waren, die vollständig in Zypern hergestellt worden sind,
- b) Waren, die in Zypern unter Verwendung anderer als vollständig in Zypern hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren der Gemeinschaft sind.

2. als Ursprungswaren der Gemeinschaft:

- a) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft hergestellt worden sind,
- b) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als vollständig in der Gemeinschaft hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren Zyperns sind.

Die in der Liste C des Anhangs IV aufgeführten Waren fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a gelten als in Zypern oder als in der Gemeinschaft „vollständig hergestellt“:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,

- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnenen Waren,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Nummer fal-

len, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

(3) Zur Anwendung von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Nummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in Zypern oder der Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungsland gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird:
der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;

für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der

Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt,
gezahlte Preis;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“
abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder
zu erstattenden internen Abgaben.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 gelten als unmittelbar aus Zypern in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft nach Zypern beförderte Ursprungswaren, die befördert werden, ohne Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien zu berühren. Waren mit Ursprung in Zypern oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können über Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien befördert werden, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft oder in Zypern vorgelegt werden:

- a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;
- c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

(1) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, kann, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1 000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR. 2 erbracht werden, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Assoziationsrat in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

(2) Unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.

(3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V dieses Protokolls gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

(5) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(4) In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dies ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigung vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(2) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Bescheinigung auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere andere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ überprüft worden, so kann der Ausführer im Feld „Bemerkungen“ des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210×148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch eingedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen.

Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 17

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Protokolls entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sofern weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 18

(1) Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Zypern zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Zypern oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Zyperns erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß:

- a) ein Ausführer die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Zyperns in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Zypern oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Zypern oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

(1) Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Abs. 3 genannten Antrag

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(2) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben

im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „Nachträglich ausgestellt“, „Delivre a Posteriori“, „Rilasciato a Posteriori“, „Afgegeven a Posteriori“, „Issued Retrospectively“, „Udstedt Efterfølgende“.

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das an Hand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „Duplikat“, „Duplicata“, „Duplicato“, „Duplicaat“, „Duplicate“.

Das Duplikat erhält das Datum der Original-Warenverkehrsbescheinigung und gilt von diesem Tag an.

Artikel 21

Zypern und die Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 22

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten Zypern und die Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren und der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2.

Artikel 23

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 24

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Anga-

ben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats so schnell wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. das beanstandete Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auch auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets der Gesetzgebung des Einfuhrstaats.

Artikel 25

Der Assoziationsrat kann Änderungen dieses Protokolls beschließen.

Artikel 26

(1) Die Gemeinschaft und Zypern treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag seines Inkrafttretens an vorgelegt werden können.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen A. CY. 1 sowie Formblätter A. CY. 2 können nach Maßgabe dieses Protokolls weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

(3) Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie Formblätter EUR. 2, die in den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieses Protokolls gedruckt worden sind und die mit den in den Anhängen V und VI dieses Protokolls wiedergegebenen Mustern nicht übereinstimmen, können nach Maßgabe dieses Protokolls weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 27

Die Gemeinschaft und Zypern treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 28

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 29

Als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls werden Waren angesehen, für die nach den früher geltenden Bestimmungen über den Ursprung eine Warenverkehrsbescheinigung A. CY. 1 ausgestellt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Bescheinigung vor Inkrafttreten dieses Protokolls ausgestellt wurde.

Artikel 30

Die in den Artikeln 19 und 20 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen.

Erläuterungen

Anmerkung 1 — zu den Artikeln 1 und 2

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Zypern“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Israels.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu Artikel 1

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Zyperns ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu Artikel 3 Abs. 1 und 2 und zu Artikel 4

Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Nummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.

Anmerkung 4 — zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 — zu Artikel 2 Buchstabe f

Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder in Zypern eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaates oder Zyperns führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Zyperns oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in Zypern gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Zyperns sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder Zypern, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Zyperns gehört;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Zyperns besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Zyperns besteht.

Anmerkung 6 — zu Artikel 4

Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. September 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anhang II

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnummern 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnummer 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel und anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummern 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnummern 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen, oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugetieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl, Oiticicaöl Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Gewinnung aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malz-Extrakt auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht muse, durch Kochen hergestellt mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifnummern 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 v. H. des Wertes der hergestellten Ware entspricht

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder Hartweizen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Nummer 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der von Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Getränksäfte der Nummer 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ²⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.08	Aethylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Aethylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Aethylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	

²⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldrass	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 v. H. der Menge der verwendeten Waren der Tarifnummer 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Waren der Tarifnummern 32.04 oder 32.05 ³⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiss ³⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 33.01 ³⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.02 ³⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 ³⁾	

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 oder 37.02 ³⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbäder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Oel aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummern 38.01 — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnummern 29.04		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „creps sheets“ der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Kongulation Russ (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid) auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnummern 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ³⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 45.01

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
50.04 ⁴⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnummer 50.04 gehören
50.05 ⁴⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.06 ⁴⁾	Bourettenseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.07 ⁴⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01, 50.02 oder 50.03
ex 50.08 ⁴⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.01 oder aus Waren der Tarifnummer 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.09 ⁵⁾	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
50.10 ⁵⁾	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
51.01 ⁴⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ⁴⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ⁴⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ⁵⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnummer 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ⁴⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 ⁵⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ⁴⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.07 ⁴⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03
53.08 ⁴⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02
53.09 ⁴⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 05.03
53.10 ⁴⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ⁵⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.01 bis 53.05
53.12 ⁵⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.02 bis 53.05
53.13 ⁵⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnummer 05.03
54.03 ⁴⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt oder aus Waren der Tarifnummer 54.02
54.04 ⁴⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
54.05 ⁵⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
55.05 ⁴⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
55.06 ⁴⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03
55.07 ⁵⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ⁵⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ⁵⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoffen) weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ⁴⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ⁴⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.07 ⁵⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03
57.05 ⁴⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ⁴⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.07 ⁴⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnummern 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ⁵⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 57.01
57.10 ⁵⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.11 ⁵⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.01 ⁶⁾	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁶⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
58.04 ⁶⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ⁶⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ⁶⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ⁶⁾	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Tarifnummer 58.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 ⁶⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ⁶⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ⁶⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.02 ⁶⁾	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 ⁶⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzel-faser von unter 8 den., deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ⁶⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 ⁶⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
59.05 ⁶⁾	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.06 ⁶⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonnagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁶⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁶⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁶⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.16 ⁶⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ⁶⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kap. 60 ⁶⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03 aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommene Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zuge- schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus einschließlich Knie- schützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht be- schichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{7) 8)}
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht be- schichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{7) 8)}
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht be- stickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschen- tücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ^{7) 8) 9)}

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁹⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ^{7) 8)}
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{7) 8)}
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, **nehmen** der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁷⁾ ⁸⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁷⁾ ⁸⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnummer 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haar-netze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückenspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knürpel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Vorlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.06, 73.07 oder der Tarifnummer 73.15 in den in den Tarifnummern 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federring-scheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge) Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.04	Folien und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes nicht überschreitet ¹⁰⁾
79.02	Stäbe, Profile und Draht aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnlichen Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieh-eisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnummer 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnummer ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführer, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnummern 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage und Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾ Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnummer 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

¹²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummern 80.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der Verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung — des Wertes der eingeführten Waren, — des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche, der Tarifnummern 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung — des Wertes der eingeführten Waren, — des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummer 92.11		ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
Kapitel 93 Waffen und Munition			Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren,
— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

¹²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Anhang III

Liste B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keine Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnummer 73.37 sowie in Waren der Nummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 v. H. der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), und ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 33.01	Ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zurechteten Pelzfellen
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlingen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legierungen oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetal- len, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinmetalle und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnummern 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnummer 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnummer 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Waren an den Tarifnummern 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer)
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnummer 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Clucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalender und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 v. H. den Werten der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ³⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ³⁾

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

²⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht zur Folge haben, daß der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, den in der Liste A für diese Tarifnummer vorgesehenen Prozentsatz von 3 v. H. überschreitet.

³⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn die allgemeine Regel über den Wechsel der Tarifnummer für die anderen Teile, die nicht Ursprungswaren sind und in die Zusammensetzung der Ware eingehen, angewendet wird.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tie- rischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z.B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z.B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Sa- men), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschäum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschäum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, be- arbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zoll- tarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrthümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsgebrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**1. Ausführer/Exporteur** (Name, vollständige Anschrift, Staat)**EUR. 1** Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)**2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für
den Präferenzverkehr zwischen**

und

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

**4. Staat, Staatengruppe
oder Gebiet, als dessen
bzw. deren Ursprungs-
waren die Waren gelten****5. Bestimmungsstaat,
-staatengruppe oder
-gebiet****6. Angaben über die Beförderung** (Ausfüllung freigestellt)**7. Bemerkungen**¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.**8. Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾;
Warenbezeichnung****9. Rohgewicht
(kg) oder
andere Maße
(l, m³, usw.)****10. Rechnungen
(Ausfüllung
freigestellt)**

ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR ¹⁾:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR. 2 Nr.		① Formblatt für den Begünstigten Warenverkehr ¹⁾ zwischen und	
② Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		③ Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
④ Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)			
⑦ Bemerkungen ²⁾		⑤ Ort und Datum	
		⑥ Unterschrift des Ausführers	
⑩ Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		⑧ Ursprungsstaat ³⁾	⑨ Bestimmungsstaat ⁴⁾
		⑩ Rohgewicht (kg)	
		⑫ Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats ⁴⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RUCKSEITE)

⑬ Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht *) , den Stempel (Unterschrift)	⑭ Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ¹⁾ ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind. ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). , den Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes ankreuzen
--	--

- *) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblattes und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2 / CP 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Fiche financière

date: 11 février 1977

1 **Ligne budgétaire concernée:** Titre I „Ressources propres“

2 **Intitulé de l'action:** Proposition de la Commission au Conseil concernant le régime commercial entre la Communauté et Chypre

3 **Base juridique:** article 238 du Traité CEE

4 **Objectifs de l'action:** Définition du régime commercial entre la Communauté et Chypre à partir du 1er juillet 1977

5 **Incidences financières:**

	pendant la campagne	exercice en cours 1977	exercice suivant 1978
5.0 dépenses	—	—	—
— à la charge du budget de la CEE (restitutions interventions)			
— à la charge administ. nationales			
— à la charge d'autres secteurs nationaux			
5.1 recettes			
— ressources propres CEE (prélèvements/droits de douane)	néant (1)	néant (1)	néant (1)
— sur le plan national			
5.0.1 Echéancier pluriannuel dépenses	année	année	année

5.1.1 **Echéancier pluriannuel recettes**

5.2 **Mode de calcul**

(1) Il s'agit de confirmer contractuellement le régime de la franchise à l'importation pour les produits couverts par l'accord que la Communauté accorde à Chypre en vertu de l'extension à ce pays du régime des préférences généralisées.

Fiche financière établie pour le budget de l'exercice 1977**A. Première partie: Crédits l'intervention**

(pour actions anciennes et nouvelles)

1. Lignes budgétaires concernées

Article 964

2. Intitulé de la ligne budgétaire

„Coopération financière avec certains pays tiers“

3. Base juridique

Article 238 du traité CEE

4. Description, objectif (S) et justification de l'action

Protocole financier CEE-Chypre, annexé à l'Accord créant une association entre la CEE et Chypre.

5. Crédits (en u. c.)

Aucun crédit ne sera engagé sur le budget 1977, au titre de l'aide financière prévue au protocole financier (la ligne budgétaire est du reste dotée d'un p. m.). Ce n'est qu'à partir de l'exercice 1978, après ratification du protocole que les crédits budgétaires pourront être utilisés. Ce protocole prévoit un montant de 10 Muce à engager jusqu'à une date expirant cinq ans après son entrée en vigueur sur crédits budgétaires (auxquels s'ajoutent 20 Muce de prêts de la BEI). La répartition de ce montant sera fixé annuellement au cours de la procédure budgétaire.

6. Régime de contrôle prévu

Régime de contrôle prévu au règlement financier du 25 avril 1973 applicable au budget général des Communautés

B. Deuxième partie: Informations supplémentaires pour une action nouvelle**7. Coût total de l'action pendant toute la durée envisagé**

Les dépenses imputées sur le budget communautaire s'élèveront à 10 Muce pendant toute la durée d'application du protocole soit cinq ans après son entrée en vigueur.

8. Information sur le personnel et sur les crédits de fonctionnement nécessaires pour la réalisation de l'action

L'action sera réalisée dans le cadre du tableau des effectifs de la Commission.

9. Financement de l'action

L'aide financière, pour la durée totale du protocole financier sera financée sur crédits budgétaires communautaires (10 Muce) et sur les ressources propres de la BEI (20 Muce).

Les crédits budgétaires se répartiront comme suit:

— 4 Muce sous forme de prêts spéciaux

— 6 Muce sous forme d'aides non remboursables

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Hinblick auf den Abschluß eines Zusatzprotokolls und eines Finanzprotokolls

1. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Hinblick auf den Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und eines Finanzprotokolls sind am 22. Juni 1977 in Brüssel abgeschlossen worden.

Über den Wortlaut der beiden Protokollentwürfe, einer beigefügten Erklärung und eines Briefwechsels, der der Schlußakte beizufügen ist, sowie eines Briefwechsels, der zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmt ist, fand am 29. Juni 1977 der beigefügte Briefwechsel zwischen den Leitern der Delegationen statt, die sich unter Genehmigungsvorbehalt mit dem Inhalt einverstanden erklärt haben.

2. In diesen Texten sind die Ergebnisse der Verhandlungen niedergelegt, die auf der Grundlage der Richtlinien des Rates vom Mai 1977 stattfanden.

Zur Senkung der Zollsätze, die bei der Einfuhr nach Zypern von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft angewendet werden, hat die Delegation Zyperns jedoch auf die derzeitige Ausnahmesituation der zyprischen Industrie hingewiesen und beantragt, bei Einfuhren aus der Gemeinschaft geringere Zollsensenkungen vornehmen zu können als in der Richtlinie des Rates vorgesehen sind.

Zum Finanzprotokoll hat die Delegation Zyperns darauf gedrungen, daß der Zinssatz für Sonderdarlehen von 2,5 v. H. auf 1 v. H. ermäßigt wird und daß bei der Verwendung der Finanzmittel für die Modernisierung des Agrarsektors von jeglichem Hinweis auf den komplementären Charakter der zyprischen Landwirtschaft und derjenigen der Gemeinschaft abgesehen wird.

3. Im übrigen hat die zyprische Delegation nicht versäumt, ihre lebhafteste Enttäuschung darüber zum Ausdruck zu bringen, daß die Gemeinschaft nicht in der Lage war, ihr für den Agrarsektor ein Angebot entsprechend der Erklärung im Anhang zum Abkommen zu unterbreiten. Sie betonte, wie wichtig es für die zyprische Wirtschaft sei, daß in diesem Sektor eine befriedigende Lösung gefunden wird, die dem Fortfall der Commonwealth-Regelung einerseits und dem globalen Konzept der EWG andererseits Rechnung tragen müßte.

4. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu billigen und die Verfahren für die Unterzeichnung und den Abschluß der Protokolle mit Zypern einzuleiten.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat die beigefügte Empfehlung für eine Verordnung über den Abschluß der Protokolle und mit den Bestimmungen für ihre Anwendung sowie den Wortlaut der Protokolle und des Anhangs vor.

Kommission
der
Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den 29. Juni 1977

Herr Botschafter!

Betrifft: Abschluß der Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß von Protokollen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern

Die Delegation der Gemeinschaft und die Delegation Zyperns, die für die Aushandlungen von Protokollen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern in Brüssel zusammengekommen sind, haben auf ihrer Sitzung vom 22. Juni 1977 mit Genehmigungsvorbehalt ihr Einverständnis mit den nachstehend aufgeführten Texten festgestellt, die den zuständigen Behörden

der beiden Delegationen zur Genehmigung vorgelegt werden:

- Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, das Maßnahmen zur Verlängerung der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens und Maßnahmen zur Einführung einer Zusammenarbeit enthält;
- Briefwechsel über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- Protokoll über die Begriffsbestimmung von „Ursprungserzeugnissen“ und die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen,
- Finanzprotokoll sowie drei Erklärungen.

Seiner Exellenz
Herrn Botschafter Titos Phanos
Ständiger Delegierter Zyperns bei
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Rue de la Loi 83—85
1040 Brüssel

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage diese Texte in englischer Sprache zu übermitteln. Der Wortlaut der Dokumente in den übrigen Sprachen wird im Rahmen der rechtlichen und sprachlichen Überprüfung festgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Zustimmung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pierre Duchateau
Direktor
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Ständige Delegation
der Republik Zypern bei der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Brüssel, den 29. Juni 1977

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, in dem Sie mir folgende Mitteilung gemacht haben:

„Die Delegation der Gemeinschaft und der Delegation Zyperns, die für die Aushandlung von Protokollen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern in Brüssel zusammengekommen sind, haben auf ihrer Sitzung vom 22. Juni 1977 mit Genehmigungsvorbehalt ihr Einverständnis mit den nachstehend aufgeführten Texten festgestellt, die den zuständigen Behörden der beiden Delegationen zur Genehmigung vorgelegt werden:

- Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, das Maßnahmen zur Verlängerung der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens und Maßnahmen zur Einführung einer Zusammenarbeit enthält;
- Briefwechsel über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- Protokoll über die Begriffsbestimmung von „Ursprungserzeugnissen“ und die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen;
- Finanzprotokoll sowie drei Erklärungen.

Herrn Pierre Duchateau
Direktor
Leiter der Delegation
der Gemeinschaft
Rue de la Loi 200
1049 — Brüssel

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage diese Texte in englischer Sprache zu übermitteln. Der Wortlaut der Dokumente in den übrigen Sprachen wird im Rahmen der rechtlichen und sprachlichen Überprüfung festgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Zustimmung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen meine Zustimmung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Titos Phanos
Botschafter
Ständiger Delegierter bei der EWG